

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

159/2023

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 28.11.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 05.12.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 12.12.2023	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussempfehlung

Die in der Vorlage vorgestellte 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen. Der Steuersatz gem. § 7 Abs. 3 der Satzung wird auf 25 % festgesetzt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Begründung

Bei der Berechnung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten dient seit dem 01.01.2013 das Einspielergebnis als Grundlage für die Steuerfestsetzung. Seit dem 01.01.2018 beträgt der Steuersatz 20 %.

Derzeit sind 29 Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Neuenkirchen-Vörden gemeldet. Die Steuererträge im Jahr 2022 beliefen sich auf 131.976,36 EUR, dies entspricht rd. 1,09 % der gesamten Steuererträge.

Die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Vergnügungssteuer liegt im Ermessen der Kommune. Die Höhe darf jedoch nicht dazu führen, dass die Steuer eine erdrosselnde Wirkung auf die/den Steuerschuldner*in hat. Dies liegt vor, wenn die Steuer gegen die durch Art. 12 GG gewährleistete Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufstellern verstößt.

Auch bei der Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % kann hiervon, auch aufgrund der hierzu bekannten Rechtsprechung (u.a. OVG Niedersachsen, 24.01.2023, AZ 9 KN 238/20), allgemein nicht ausgegangen werden. Es ist kein Urteil bekannt, welches eine Erdrosselungswirkung festgestellt hat.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Erhöhung des Steuersatzes würde nach derzeitigem Stand zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 35.000 EUR führen.

Brockmann

Anlage:
159-2023 Anlage Änderungssatzung Vergnügungssteuer